

Statuten von SAVOIRSOCIAL

I. Name¹, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "SAVOIR**SOCIAL**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Verwaltung.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein nimmt die Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt gemäss Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 und gemäss Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 sowie allfälligen weiteren gesetzlichen Vorlagen wahr.

Der Verein hat insbesondere zum Zweck:

- a) Auf gesamtschweizerischer Ebene die Berufsbildung im Sozialbereich mitzugestalten und weiterzuentwickeln.
- b) Die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den nationalen Verbänden und Organisationen im Sozialbereich sicherzustellen.
- c) Die Interessen der Mitglieder sowie weiterer Organisationen im Sozialbereich gegenüber den Berufsbildungsbehörden des Bundes und weiteren Partnern der Berufsbildung zu wahren.

2 Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II. Die finanziellen Mittel

Art. 3 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) zusätzliche Beträge, welche vertraglich zwischen dem Verein und den drei Interessensgruppen, nämlich der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), der Arbeitgeber im Sozialbereich (AGS) und der Berufsverbände im Sozialbereich (BVS) festgelegt werden. Die

¹ Der Verein hiess seit der Gründung am 7. Dezember 2004 und bis zum 30. September 2008 'Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales'. Im Februar 2008 haben die Mitglieder dieser Namensänderung zugestimmt. Seit dem 1. Oktober 2008 tritt der Verein mit dem Namen SAVOIR**SOCIAL** auf.

Höhe der vertraglich vereinbarten Beiträge richtet sich nach den spezifischen Interessen und Möglichkeiten der Interessensgruppen.

- c) Erträge aus Dienstleistungen und öffentlichen Leistungsaufträgen*
- d) Beiträge im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes*
- e) Kapitalerträge*
- f) Zuwendungen aller Art*

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

1 Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die im Sozialbereich auf überkantonaler Ebene tätig sind und einer der drei Interessensgruppen SODK, AGS oder BVS zugehörig sind.

2 Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Gegen diesen Entscheid kann die beitrittswillige Organisation innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

3 Die Mitglieder verpflichten sich einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 5

Austritt

1 Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist per Einschreiben an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

2 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.

3 Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 6

Ausschluss

1 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht.

2 Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand*
- c) die Konferenz der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales*
- d) die unabhängige Revisionsstelle*

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder*
- b) Wahl der Revisionsstelle*
- c) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags*
- d) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts*
- e) Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung*
- f) Entlastung des Vorstandes*
- g) Entscheid über Beschwerden gegen die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds.*
- h) Entscheid über Statutenänderungen*
- i) Auflösung des Vereins*
- j) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden*

Art. 9 Einberufung, Anträge der Mitglieder

1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben.

2 Bis vier Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

4 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum und Traktanden werden spätestens drei Wo-

chen im Voraus bekannt gegeben.

5 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

Art. 10 **Abstimmungen und Wahlen**

1 Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Auf Grund der besonderen Stellung (die SODK vertritt sämtliche kantonalen Sozialdepartemente, welche Arbeitgeber einer Vielzahl von Personen im Sozialbereich sind) besitzt die SODK als Mitglied 6 Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

3 Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden:

- a) Entscheid über Statutenänderungen
- b) Entscheid über die Auflösung des Vereins

4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5 Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

6 Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

B. Vorstand

Art. 11 **Zusammensetzung des Vorstandes**

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus 9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- 3 Personen, welche durch die SODK vorgeschlagen werden.
- 3 Personen, welche durch die AGS vorgeschlagen werden.
- 3 Personen, welche durch die BVS vorgeschlagen werden.

2 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird soweit möglich die angemessene Vertretung der Geschlechter und der verschiedenen Landesteile berücksichtigt.

3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt. Die Stellvertretung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können nur je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen. Diese müssen der Prä-

sidentin oder dem Präsidenten namentlich und schriftlich einmal jährlich gemeldet werden.

4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

5 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt seine Organisation im Rahmen einer Geschäftsordnung.

6 Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen bei zuziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

3 Der Vorstand nimmt namentlich die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die Sicherstellung der Überwachung der Statuten, der Reglemente und Richtlinien sowie die
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen
- d) die Einberufung der Konferenz der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales
- e) die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit, die Rechnungsablage über die Vereinsrechnung.

4 Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an einen Vorstandsausschuss, eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Wenn der Vorstand einen Vorstandsausschuss bildet, muss er aus je einer Person der drei Interessensgruppen bestehen:

- a) Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)
- b) Arbeitgeber im Sozialbereich (AGS)
- c) Berufsverbände im Sozialbereich (BVS)

5 Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsberechtigung werden in einem Reglement geregelt.

Art. 13 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

1 Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder bei Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

3 Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen. Für die Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder stimmen.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im Reglement über die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsberechtigung.

C. Die Konferenz der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

1 Die Konferenz der kantonalen OdA Soziales hat die Funktion, den Vorstand in wichtigen und grundsätzlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

2 Sie setzt sich zusammen aus einer oder einem Delegierten von SAVOIR**SOCIAL** (in der Regel die Präsidentin oder der Präsident) sowie einer oder einem Delegierten pro kantonalen OdA Soziales bzw. pro Kantonsgebiet, wenn regionale OdA gebildet wurden, welche mehrere Kantone einschliessen. Wenn innerhalb eines Kantonsgebiets zwei oder mehrere kantonale OdA bestehen, können diese zusammen höchstens eine Delegierte oder einen Delegierten stellen.

Art. 16 Einberufung

1 Die Konferenz wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** einberufen. Das Datum der Konferenz wird spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

2 Die Konferenz wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes von SAVOIR**SOCIAL** geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

3 Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Organisationen als Gäste zur Konferenz einladen.

D. Revisionsstelle

Art. 17

Unabhängige Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bezeichnet eine vom Verein unabhängige, befähigte Revisionsstelle. Sie wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Kommissionen und Arbeitsgruppen, Haftung und Vereinsauflösung

Art. 18

Kommissionen und Arbeitsgruppen

1 Für die Bearbeitung von Themen und Anliegen, welche bestimmte Berufsgruppen oder Bildungsfragen betreffen, kann der Vorstand fachlich befähigte ständige Kommissionen oder temporäre Arbeitsgruppen einsetzen, welche ihm das geeignete Vorgehen und die zu ergreifenden Massnahmen vorschlagen.

2 Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen achtet der Vorstand soweit möglich auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Interessensgruppen und der verschiedenen Landesteile.

Art. 19

Haftung der Vereinsmitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Vereinsauflösung

*1 Der Verein 'SAVOIR**SOCIAL**' kann durch die Mitgliederversammlung nur aufgelöst werden, wenn der Antrag dazu den Mitgliedern 3 Wochen vorher schriftlich zugeht.*

2 Eine Auflösung bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 1. November 2007. Sie wurden von den Mitgliedern im Februar 2008 im Zirkularverfahren genehmigt und treten per 1. Oktober 2008 in Kraft.

Bern, 1. Oktober 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Grob-Menges', written in a cursive style.

Die Präsidentin: Ulla Grob-Menges